

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG  
ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN EINES  
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES  
(VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT)**

Die Stadt Heitersheim, die Gemeinden Ballrechten-Dottingen und Eschbach setzen die Interkommunale Zusammenarbeit fort und schließen für die bestehende Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 ff der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine neue Vereinbarung ab.

**V E R E I N B A R U N G**

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Heitersheim erfüllt für die Nachbargemeinden Ballrechten-Dottingen und Eschbach die Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Stadt Heitersheim berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung der Stadt Heitersheim und die Stadt des Gemeinsamen Ausschusses zu bedienen.
- (3) Die Stadt Heitersheim erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
  4. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
  5. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD)
- (4) Die Stadt Heitersheim erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  1. die vorbereitende Bauleitplanung,
  2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
  3. a) anstelle der Gemeinde Eschbach die Aufgaben des Gutachterausschusses nach § 1 Abs.1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO)  
b) anstelle der Gemeinde Ballrechten-Dottingen die Aufgaben des Gutachterausschusses nach § 1 Abs.1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) ab dem Zeitpunkt der vom Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen beschlossenen Übertragung.
- (5) Die Stadt Heitersheim nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 2 Führung der Kassengeschäfte**

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 gehören insbesondere
  1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
  2. die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
  3. die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse
  4. die Beitreibung oder die Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Die Stadt Heitersheim kann für die einzelnen Nachbargemeinden besondere Giro- und Bankkonten führen. Die einzelnen Nachbargemeinden bestimmen, welche Konten gegebenenfalls geführt werden.
- (3) Die Nachbargemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Nachbargemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse ist monatlich mit der Stadtkasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

## **§ 3 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Soweit für die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben bereits Zweckverbände bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt die Stadt Heitersheim als erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung der daran beteiligten Mitgliedsgemeinden mit folgender Maßgabe ein:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt Heitersheim als erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Heitersheim als erfüllende Gemeinde im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

## **§ 4 Gemeinsamer Ausschuss**

- (1) Die an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim beteiligten Gemeinden bilden einen Gemeinsamen Ausschuss. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Stadt Heitersheim über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Stimmenführer ist jeweils der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 4 auf die Stadt Heitersheim und je 2 auf die Gemeinden Ballrechten-Dottingen und Eschbach entfallen. Vorsitzender ist nach § 60 Abs. 4 GemO der Bürgermeister der Stadt Heitersheim als erfüllende Gemeinde. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem

Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
- (4) Die Stadt Heitersheim hat 5 Stimmen, die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Eschbach haben je 3 Stimmen im Gemeinsamen Ausschuss. Die Vertreter jeder Gemeinde können ihre Stimmen hierbei nur einheitlich abgeben.

## **§ 5**

### **Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses**

- (1) Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6**

### **Weitere Mitwirkungsrechte**

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

## **§ 7**

### **Finanzierung**

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Heitersheim den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
  1. Erledigungsaufgaben  
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
  2. Erfüllungsaufgaben  
Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
  3. Für die übrigen von der Stadt Heitersheim als erfüllende Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## § 8 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise auszugleichende Abfindung zu zahlen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung und deren Genehmigung.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 12. Dezember 1973, geändert am 15. November 1977, außer Kraft.

Heitersheim, den 02. März 2018

  
Martin Löffler  
Bürgermeister  
Stadt Heitersheim

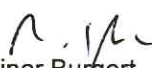
  
Bernhard Fehrenbach  
Bürgermeister  
Gemeinde Ballrechten-Dottingen

  
Mario Schlafke  
Bürgermeister  
Gemeinde Eschbach



Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.03.2018 wurde mit der Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 15.03.2018 öffentlich bekanntgemacht durch Einrücken in die Amtsblätter der Gemeinden Ballrechten-Dottingen am 04.04.2018, Eschbach am 05.04.2018 und Heitersheim am 06.04.2018.

Heitersheim, den 09.04.2018

  
Reiner Burgert  
Stadtoberamtsrat

